

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe I +II)

zum

Bebauungsplan Nr. 47 „Nikolaus-Quartier“



Stand: 27.10.2023

 **ISR**
Innovativ in Stadt + Raum

ISR Innovative Stadt- und
Raumplanung GmbH
Zur Pumpstation 1
42781 Haan
Fon: 02129-566 209 – 0
Fax: 02129-566 209 – 16



Inhalt

1.	Einleitung	2
2.	Rechtliche Grundlagen	3
3.	Lage und Beschreibung des Untersuchungsgebiets	6
4.	Fotodokumentation	7
5.	ASP Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)	11
5.1	Vorprüfung des potenziellen Artenspektrums.....	11
5.1.1	Auswertung von Informationssystemen (FIS)	11
5.1.2	Fundortkataster LINFOS	13
5.1.3	Abfrage Naturschutzverbände	13
5.2	Vorprüfung der Wirkfaktoren	13
5.2.1	Baubedingte Wirkfaktoren	13
5.2.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren	15
5.2.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	16
5.3	Ortsbegehung	17
5.4	Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit	18
6.	Allgemeindienende Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen	22
7.	Fazit der Artenschutzprüfung – Stufe I	22
8.	Vertiefende Artenschutzprüfung – Stufe II	24
9.	Methodik	24
9.1	Fledermäuse.....	24
9.2	Avifauna	26
9.3	Amphibien.....	27
9.4	Fledermäuse.....	28
9.5	Avifauna	30
9.6	Amphibien.....	34
10.	Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen	37
11.	Fazit	38
12.	Quellen- und Literaturverzeichnis	41



1. Einleitung

Die vorliegende Artenschutzprüfung wurde für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 47 „Nikolaus-Quartier“ erstellt.

Das heutige Gebiet mit einem ehemaligen Baumarkt und einer Gartenanlage in der Ortsmitte von Rheurdt soll vor dem Hintergrund der Ortskernentwicklung und Wohnraumschaffung neu strukturiert und überplant werden.

Mit der Planung soll neben Wohnraumschaffung im Allgemeinen auf den demografischen Wandel reagiert werden und ein Seniorenheim in zentraler Lage realisiert werden.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung des Vorhabens zu schaffen, soll die Aufstellung eines Bebauungsplans Nr. 47 Nikolaus-Quartier durchgeführt werden.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist durch eine Artenschutzprüfung zu ermitteln, ob von dem geplanten Vorhaben durch bau-, anlage- oder betriebsbedingte Wirkfaktoren die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ausgelöst werden können, welche eine Umsetzung des Vorhabens verhindern oder einschränken können.

Im Rahmen des Verfahrens wird eine Abschätzung zum Vorkommen planungsrelevanter Arten sowie eine Begehung des Geländes durchgeführt, um mögliche streng oder besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten oder Indizien für deren Vorkommen im Plangebiet festzustellen.

Die nachfolgende artenschutzrechtliche Prüfung erfolgte basierend auf den nachfolgenden Leitfäden und der Verwaltungsvorschrift:

- Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz 2016)
- Planungsleitfaden „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (Hrsg. Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen von 2011)
- Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen –Bestands- erfassung und Monitoring –“Schlussbericht zum Forschungsprojekt des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 -615.17.03.13, in der Fassung vom 09.03.2017



2. Rechtliche Grundlagen

Mit der Novellierung des Bundes-Naturschutzgesetzes vom 12.12.2007 und dem Inkrafttreten am 01.03.2010 sind bei Planungs- und Zulassungsverfahren die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten in Bezug auf eine mögliche Beeinträchtigung zu überprüfen. Das Bundesnaturschutzgesetz sieht bei zulassungspflichtigen Planungen vor, im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 und 45 BNatSchG die Schutzbelange gesetzlich geschützter Arten zu betrachten.

Die zentralen nationalen Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind in § 44 BNatSchG formuliert, der in Absatz 1 für die besonders geschützten und die streng geschützten Tiere und Pflanzen unterschiedliche Zugriffsverbote beinhaltet.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der *besonders* geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, sie zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der *streng* geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere der *besonders* geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der *besonders* geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Die besonders geschützten bzw. streng geschützten Arten werden in § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG definiert.

Dabei stehen dem Erhalt der Population einer Art sowie die Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätte im Vordergrund. Gemäß MUNLV (2007) sind im Anwendungsbereich genehmigungspflichtiger Vorhaben für alle FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten artenschutzrechtliche Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes anzuwenden.

Darüber hinaus gilt bei streng geschützten Arten das Verbot der Zerstörung nicht ersetzbarer Biotope im Rahmen der Eingriffsregelung (vgl. § 19 Abs. 3 BNatSchG). Die artenschutzrechtliche Betrachtung erfolgt basierend auf der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) sowie dem Planungsleitfaden „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“.

Bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind unterschiedliche Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht zu beachten:

- Besonders geschützte Arten
- Europäische Vogelarten
- Streng geschützte Arten inkl. Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie oder Anhang A
- EG-ArtSchVO oder Arten, die in Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV aufgeführt sind.



In NRW unterliegen 1100 Tierarten einer der genannten Schutzkategorien, die sich aber in der Planungspraxis nicht oder nur unzureichend abarbeiten lassen. Aus diesem Grunde sind in NRW alle „nur national“ besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt. Sie werden jedoch – wie auch alle anderen nicht planungsrelevanten Arten - bei der Eingriffsregelung weiterhin berücksichtigt.

Bei Planungs- und Zulassungsvorhaben konzentriert sich das Artenschutzregime auf die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und auf die europäischen Vogelarten. Doch auch hier ergeben sich weiterhin Probleme in der Planungspraxis, da auch Irrgäste oder Allerweltsarten strenggenommen untersucht werden müssten.

Aus diesem Grund ist durch das LANUV eine naturschutzfachlich begründete Auswahl der verbliebenen Arten vorgenommen worden, nachfolgend planungsrelevante Arten genannt. In NRW sind planungsrelevante Arten auf streng geschützte Vogelarten, Arten des Anhangs I und des Art. 4 Abs. 2 der V-RL sowie besonders geschützte Vogelarten mit einem Rote Liste Status der Gefährdungskategorien 0, 1, R, 2, 3 sowie Koloniebrüter eingeschränkt. Eine Zusammenstellung dieser 213 Arten ist dem Fachinformationssystem der LANUV NRW im Internet zu entnehmen. In NRW weitverbreitete Vogelarten („Allerweltsarten“) werden aufgrund ihres Erhaltungszustandes als nicht planungsrelevant eingestuft.

Die übrigen in NRW vorkommenden europäischen Vogelarten weisen grundsätzlich einen (noch) guten Erhaltungszustand auf. Aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit ist im Regelfall davon auszugehen, dass bei den Arten nicht gegen ein Zugriffsverbot verstoßen wird. Eine nähere Betrachtung im Rahmen der Artenschutzprüfung erfolgt nicht.

Im Rahmen des vorliegenden Fachbeitrags zum Artenschutz wird geprüft, welche der in NRW sogenannten „planungsrelevanten Arten“ im Plangebiet aktuell bekannt oder zu erwarten sind und ob möglicherweise Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften vorliegen können. Hierbei werden die spezifischen Eingriffswirkungen des Bauvorhabens den artspezifischen Empfindlichkeitsprofilen gegenübergestellt.

Eine Artenschutzprüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen:

- Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren des Vorhabens)
 - > wenn hier Konflikte erkennbar sind, wird Stufe II der Prüfung erforderlich
- Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (vertiefende Art-zu-Art Betrachtung)
 - > wenn hier trotz Vermeidungsmaßnahmen Verbotstatbestände bestehen bleiben, wird Stufe III der Prüfung notwendig
- Stufe III: Ausnahmeverfahren (Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen und ggf. Zulassung von Ausnahmen von Verboten).

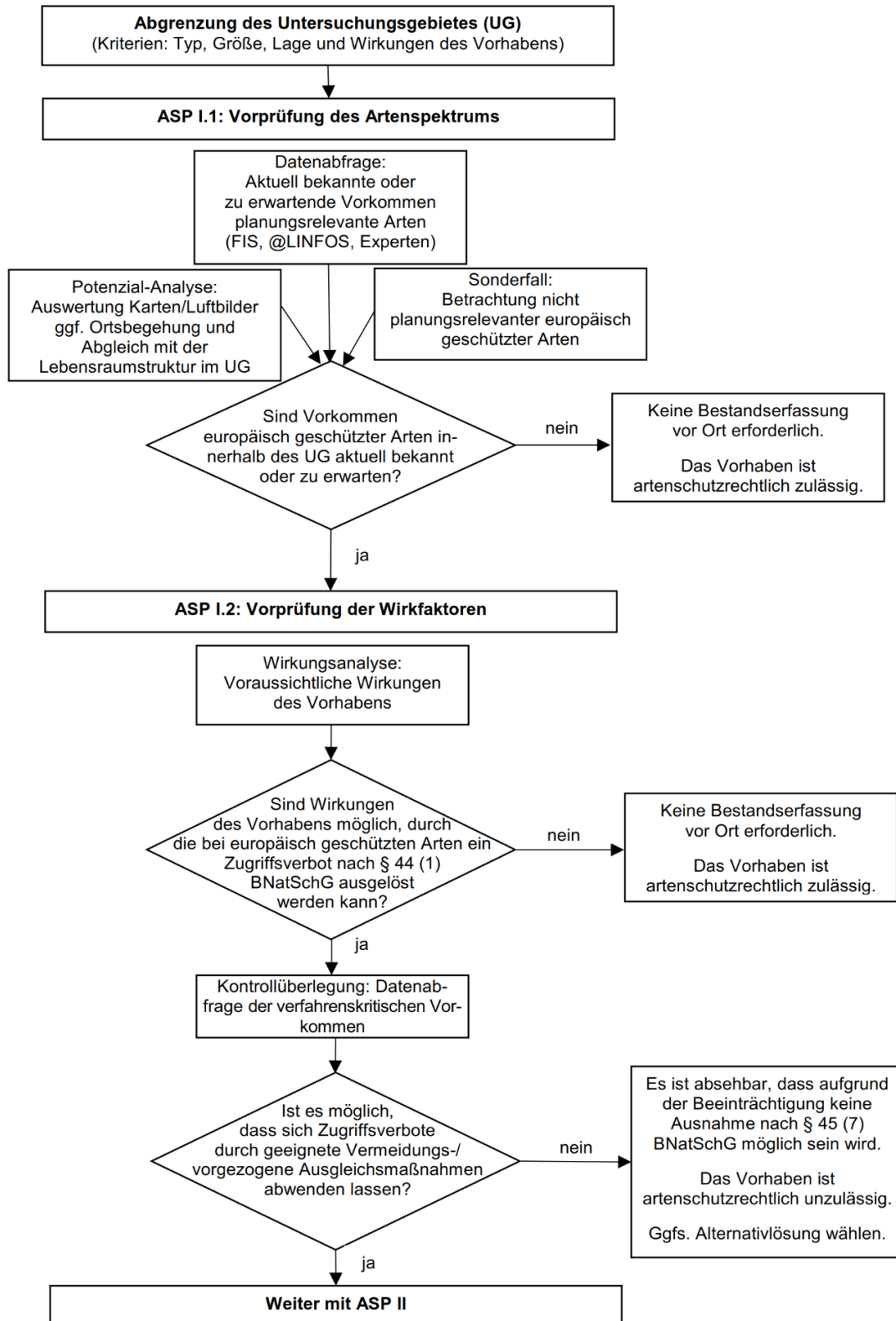


Abb. 1: Ablaufdiagramm ASP Stufe I (Quelle: Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen, S. 7)



3. Lage und Beschreibung des Untersuchungsgebiets

Das rund 0,9 ha umfassende Plangebiet befindet sich in der ländlichen Gemeinde Rheurdt. Es liegt zentral in zweiter Reihe an der Hauptstraße „Rathausstraße“. Der Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans umfasst in der Gemarkung Rheurdt die Flurstücke 89, 210, 211, 228, 394 und Teile des Flurstücks 133 in der Flur 012.

Begrenzt wird das Gebiet durch:

- eine Wiesenfläche, Gärten und Gehölzfläche im Norden,
- Grünflächen und den Bachlauf des Dufhausgrabens im Osten,
- die Rathausstraße, Mehrfamilienhäuser und Gartenbereiche im Westen sowie
- Gartenbereiche und Mehrfamilienhäuser im Süden.

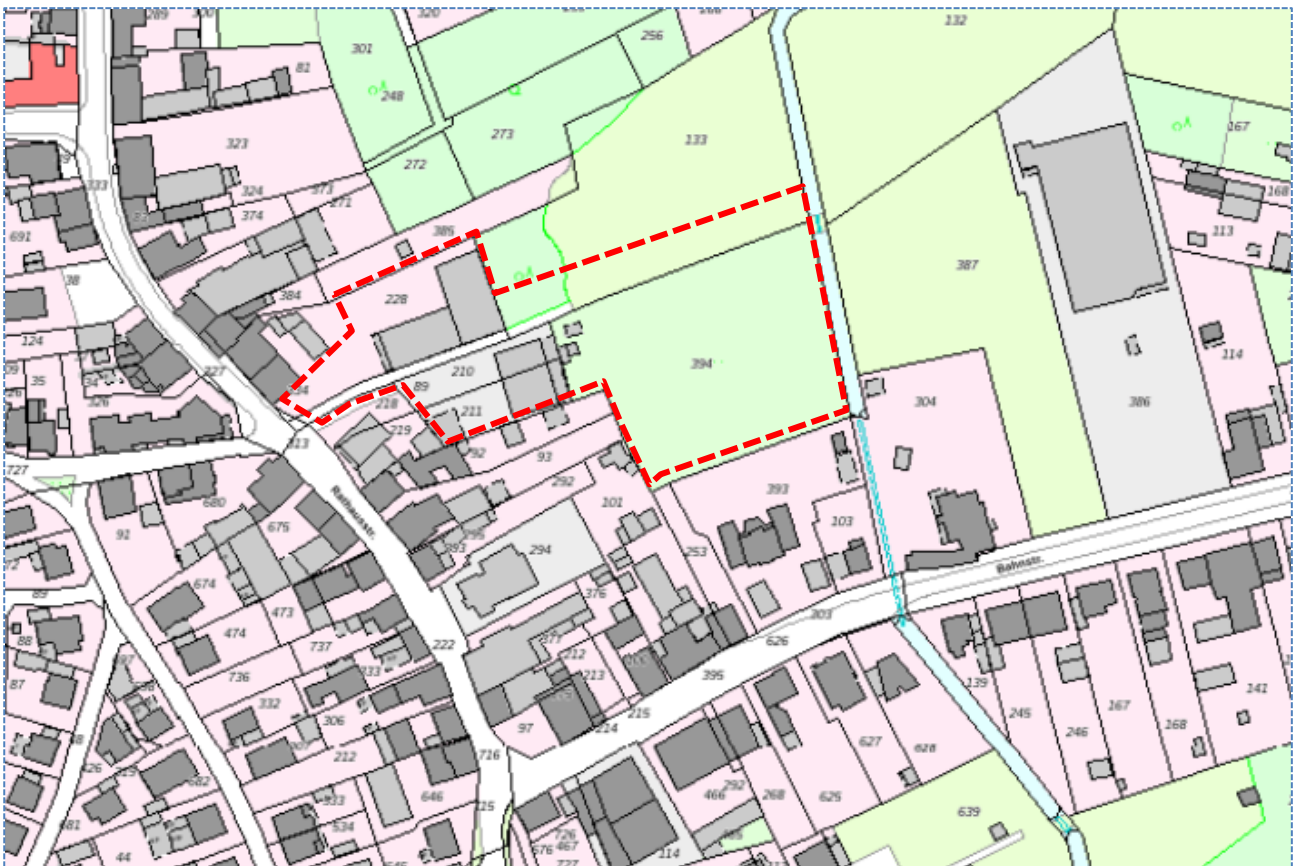


Abb. 2: Amtliche Basiskarte des Plangebiets, rot markiert (© Geobasis NRW, 2020, verändert durch ISR).

Bestandssituation

Das Plangebiet befindet sich zentral an der Hauptstraße der Gemeinde Rheurdt. Es umfasst im westlichen Teil einen ehemaligen Baumarkt mit dazugehörigen Lagerhallen und -plätzen. Der östliche Bereich des Plangebiets besteht überwiegend aus einem großen Garten mit Zierrasen, Gehölzen und zwei Teichen sowie einem Teil der nördlich angrenzenden Wiesenfläche und einem Teil des nördlich angrenzenden Brombeergebüsches. Der Garten gehört aktuell zu einer privaten Seniorenbetreuung. Der größere Teich umfasst ca. 700 m² und gliedert sich in eine Tiefwasser- und eine durch Steine abgegrenzte Flachwasserzone. Im tieferen Bereich des Teichs befinden sich



zahlreiche Karpfen. Der zweite kleinere, nur 10 m² umfassende Teich ist durch einen Weg von dem großen Teich getrennt. Es besteht jedoch eine Verbindung zwischen beiden Teichen über einen schmalen Zulauf.

Die nördlich angrenzende landwirtschaftliche Fläche wurde zum Kartierungszeitpunkt als Grünland genutzt und stellte sich als Fettwiese dar. Im westlichen Gartenbereich befinden sich ein gemischter Gehölzbestand aus Bäumen, Sträuchern und Thujahecken sowie ein kleiner Bambusbestand. Westlich davon stehen zwei Geräteschuppen. Nach Osten hin ist der Garten durch eine ca. 2 m hohe und ca. 1 m breite Thujaschmitthecke abgegrenzt.

Die Umgebung ist im Süden und Westen durch Wohnsiedlungen mit Gärten sowie durch Einzelhandel und Gewerbe entlang der Rathausstraße geprägt. Im Osten schließt sich eine als Mähwiese genutzte Grünfläche und ein großes Gartengrundstück an. Östlich angrenzend verläuft der Dufhausgraben, welcher ca. 230 m weiter nördlich in den Teich Pastorskuhlen mündet. Die Grünfläche wird im Norden durch Gehölzstrukturen eingegrenzt. Östlich daran angrenzend befindet sich ein Nettomarkt mit Stellplätzen. Nördlich des Plangebiets befindet sich eine kleinere Waldfläche, die nach Nordosten zu größeren Waldflächen überleitet.

4. Fotodokumentation



Abb. 3: ehemaliger Baumarkt, Frontseite (ISR 2023).



Abb. 4: Innenbereich des ehemaligen Baumarkts (ISR 2023).



Abb. 5: Nordseite des Baumarkts mit angrenzender Lagerhalle und Hof (ISR 2023)



Abb. 6: offene Lagerhalle, Fassade mit Ritzen und Löchern (ISR 2023).



Abb. 7: Innenbereich der Lagerhalle (ISR 2023).



Abb. 8: Innenbereich Lagerhalle mit Versteckmöglichkeiten im Dachbereich (ISR 2023).



Abb. 9: nördliche Fassade der Lagerhalle mit Metallverkleidung und Löchern (ISR 2023).



Abb. 10: südliche Fassade des Baumarkts, Blick auf Leichtbauhalle (ISR 2023).



Abb. 11: südliche Fassade mit eingedrückter Stelle im Dachbereich (ISR 2023).



Abb. 12: Leichtbauhalle (ISR 2023).



Abb. 13: Blick in Richtung Rathausstraße (ISR 2023).



Abb. 14: Villa mit Seniorenbetreuung von der Bahnstraße aus (ISR 2023).



Abb. 15: Blick von Südwesten in die Gartenanlage (ISR 2023).



Abb. 16: Dufhausgraben westlich des Grundstücks und Thujahecke (ISR 2023).



Abb. 17: Blick von Nordwesten auf den großen Teich (ISR 2023).



Abb. 18: Blick von Westen auf den großen Teich (ISR 2023).



Abb. 19: Flachwasserzone (ISR 2023).



Abb. 20: Kleiner Teich westlich davon (2023).



Abb. 21: Kleiner Teich (ISR 2023)



Abb. 22: Thujahecke mit Durchlass im westlichen Gartenteil (ISR 2023).



Abb. 23: ältere Birke am westlichen Rand des Gartens (ISR 2023).



Abb. 24: verwilderter Gartenbereich im westlichen Teil mit Brombeerbewuchs und Schuppen (ISR 2023).



Abb. 25: Brombeergebüsch östlich des Baumarkts (ISR 2023).



Abb. 26: Brombeergebüsch und nördlich angrenzende Gehölzfläche sowie als Grünland genutzte Ackerfläche (ISR 2023).

5. ASP Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

Entsprechend des auf Seite 5 dargestellten Ablaufdiagramms für eine Artenschutzprüfung – ASP Stufe I wurden die nachfolgenden Arbeitsschritte durchgeführt.

5.1 Vorprüfung des potenziellen Artenspektrums

5.1.1 Auswertung von Informationssystemen (FIS)

In einem ersten Schritt der Informationsabfrage wurde mittels der LANUV Naturschutz-Fachinformationssysteme geprüft, welche planungsrelevanten Arten des Messtischblattes (MTB) 4504 „Kerken“, Quadrant 2 im Plangebiet potenziell vorkommen können bzw. ob Lebensstätten dieser Arten im Gebiet zu erwarten sind. Dazu wurde die Liste der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten mit den im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensraumtypen abgeglichen und eingegrenzt. Als ergänzende Grundlage für die Potenzial-Analyse wurden die Erkenntnisse zu den lokalen Realstrukturen aus der durchgeführten Ortsbegehung hinzugezogen.

Bei der hier vorliegenden Untersuchung sind aufgrund der Bestandsausprägung die planungsrelevanten Arten folgender Lebensräume gemäß LANUV berücksichtigt worden und in der nachfolgenden Tabelle 1 dargestellt:

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken (KIGehoel)
- Gärten (Gaert)
- Gebäude (Gebaeu)
- Fettwiese (FettW)
- Stillgewässer (StillG)



Tabelle 1: Planungsrelevante Arten des MTB 4504/2 „Kerken“ für ausgesuchte Lebensraumtypen.

Art – Wissenschaftlicher Name	Art – Deutscher Name	Erhaltung s-zustand in NRW (ATL)	KIGehoeel	Gaert	Geba eu	FettW	StillIG
Säugetiere							
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	U-	Na	Na	FoRu!	Na	(Na)
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserledermaus	G	Na	Na	FoRu	(Na)	Na
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	G	Na	Na	FoRu!	(Na)	(Na)
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	G	Na	(Na)	FoRu	Na	(Na)
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	G	FoRu, Na	Na	FoRu	Na	(Na)
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	U	Na	Na	FoRu!	Na	(Na)
Vögel							
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	U	(FoRu), Na	Na		(Na)	
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	G	(FoRu), Na	Na		(Na)	
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	G					FoRu
<i>Alauda atthis</i>	Feldlerche	U-				FoRu!	
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	G		(Na)			FoRu
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	G	(FoRu)	Na		Na	Na
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	U	Na	Na		(Na)	
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	U	(FoRu)	(FoRu)	FoRu!	Na	
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	G	(FoRu)			Na	
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	U	FoRu	(FoRu), (Na)			
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe	G	(FoRu)	Na		Na	
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	U				(FoRu)	
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	U-	Na	(Na)		(Na)	
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	U		Na	FoRu!	(Na)	Na
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	U	Na	Na		(Na)	
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	G	(Na)			(Na)	
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	G		(Na)	FoRu!		
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	U	(FoRu)				Na
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	G	(FoRu)	Na	FoRu!	Na	
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	U	(Na)	Na	FoRu!	Na	Na
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	U	FoRu!	FoRu			(FoRu)
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	U	(Na)	Na	FoRu		
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	S	FoRu	(FoRu)			
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	S		(FoRu)			
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	U	(Na)	Na	FoRu	Na	
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	S		(FoRu)		FoRu	



<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	U	FoRu	FoRu	FoRu	(Na)	
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	S	FoRu	(Na)		(Na)	
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	G	Na	Na	FoRu!	(Na)	
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	U		Na	FoRu	Na	
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	S				FoRu	

Erläuterung: Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen, kontinental / atlantisch geprägter Raum (Erhaltung NRW KON / ATL): **G**=gut, **U**=ungünstig, **S**=schlecht, +/- = positive / negative Entwicklungstendenz (+: sich verbessernd; -: sich verschlechternd), BV: Brutvorkommen; RW: Rast/Wintervorkommen; Na = Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum), (Na) = potenzielles Nahrungshabitat, FoRu = Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum), FoRu! = Fortpflanzung und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum, (FoRu) = potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte, (Ru) = Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

5.1.2 Fundortkataster LINFOS

Im Fundortkataster des LANUVs (LINFOS NRW) liegt folgende Information zu planungsrelevanten Arten vor: 2001 wurde 120 m nordöstlich vom Plangebiet die Wochenstube von Breitflügelfledermäusen (*Eptesicus serotinus*) nachgewiesen.

5.1.3 Abfrage Naturschutzverbände

Zusätzlich wurden die lokalen Naturschutzverbände um Auskunft über bekannte Vorkommen vom lokalbedeutsamen Arten gebeten.

Das Naturschutzzentrum Gelderland hat für diesen Bereich keine Daten vorliegen, da diese nur in Schutzgebieten erhoben werden. Es wurde darauf hingewiesen, dass bei alten Hallen mit Mehlschwalben, Mauerseglern sowie mit Fledermäusen zu rechnen ist.

Von der Kreisgruppe Kleve des BUND liegt zum aktuellen Zeitpunkt keine Rückmeldung vor.

5.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Im folgenden Schritt wird ermittelt, welche Wirkungen des Vorhabens (Wirkfaktoren) auf welche Arten potenziell zu erwarten sind und bei welchen Arten und Artengruppen ggf. Konflikte im Vorfeld ausgeschlossen werden können. Mit dem Vorhaben sind bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen verbunden, welche u. U. negative Auswirkungen auf planungsrelevante Arten haben können. Im Folgenden wurden die Einflüsse der verschiedenen Wirkfaktoren untersucht.

5.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Hierunter ist die temporäre Nutzung von Baustelleneinrichtungsflächen und Lagerplätzen zu verstehen, die u. U. bedeutende Habitatflächen streng und besonders geschützter Arten kurz und mittelfristig schädigen können.

Die bauliche Erschließung des Plangebiets kann voraussichtlich überwiegend über die bereits bestehende Verkehrsfläche der Rathausstraße erfolgen.

Da Teile des Gebietes bislang unversiegelt und zum Teil mit Gehölzen bewachsen sind, sind erhebliche baubedingte Beeinträchtigungen, die durch die Aufstellung des Bebauungsplans ausgelöst werden könnten, nicht auszuschließen. Im Plangebiet befinden sich zudem zwei Teiche, welche im Rahmen der Umsetzung der Planung entfernt werden müssten. Somit gehen potenzielle Lebensräume für planungsrelevante Arten, insbesondere auch Amphibien verloren.



Temporäre Flächeninanspruchnahmen sind somit ausschließlich auf Flächen durchzuführen, die auch später versiegelt werden und/oder einem baulichen Eingriff unterzogen werden.

Sofern entsprechende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen berücksichtigt werden, sind erhebliche baubedingte Beeinträchtigungen auszuschließen. Hierunter fallen beispielsweise flächen- und bodenschonende Lagerung von Betriebsmitteln, Lagerung von Maschinen und Baumaterialien auf vorbelasteten Flächen (bspw. Stellplätze) sowie der Schutz angrenzender Gehölze durch z. B. Zäune.

→ Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial: hoch

Lärmimmissionen

In baustellennahen Ökosystemen kann es durch Verlärmung zu temporären Verschiebungen im faunistischen Arteninventar kommen, besonders störungsempfindliche Arten können verdrängt werden.

Da die zu erwartenden Lärmimpulse im Zuge der Bautätigkeit temporär begrenzt sind und das Plangebiet durch die westlich angrenzende Rathausstraße, die Nutzung der Lagerhallen im Plangebiet sowie durch angrenzende Wohngebiete bereits vorbelastet ist, gehen von diesem Wirkfaktor mit hoher Wahrscheinlichkeit keine erheblichen Beeinträchtigungen des lokalen Artenspektrums aus.

→ Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial: gering

Optische Störungen

Optische Störungen von Lebensräumen sind entsprechend der unterschiedlichen Ansprüche der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Neben Lärmimmissionen können auch die Lichtimmissionen zur Meidung von Jagdhabitaten führen. Während einzelne Fledermausarten das Licht z. B. an Straßenlaternen tolerieren und dort gar nach Insekten jagen (Abendsegler, Zwergfledermäuse), ist von der Mehrzahl der *Myotis*-Arten bekannt, dass sie Licht meiden. Für Fledermäuse und viele Zugvögel sind bedeutende Störwirkungen zeitlich auf die sommerliche Aktivitäts-, Brut- und Aufzuchtphase beschränkt.

Zusätzlich können durch baubedingte Wirkfaktoren z. B. durch Baukräne und Baustellenfahrzeuge zusätzliche temporäre Störungen und Scheuimpulse auf Tierarten ausgelöst werden.

Im Bestand wirken im westlichen Teil des Plangebiets durch die Straßenbeleuchtung der Rathausstraße mit stärkerem Autoverkehr sowie durch die angrenzende Wohnbebauung bereits Lichtimmissionen auf das Plangebiet ein. Der östliche an die Grünflächen angrenzende Teil ist bislang wenig von Beleuchtung betroffen.

Nächtliche Arbeiten bzw. Arbeiten in Dunkelheit mittels Ausleuchtung der Baustelle sind im Sinne des Vorsorgeschutzes im Zeitraum von 01.03. bis 31.09. eines Jahres zu vermeiden. Da nächtliche Arbeiten durch die angrenzende Wohnbebauung unwahrscheinlich sind, werden keine erheblichen artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen erwartet.

→ Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial: gering - mittel

Erschütterungen

Baubedingt kann der Einsatz von schwereren Maschinen bei Rodungs- und Räummaßnahmen, beim Bau von Straßen und Gebäuden zu Erschütterungen führen, die sich auf Tiere auswirken. Eine



Beeinträchtigung ist dabei jedoch lediglich in der unmittelbaren Umgebung der Störquellen vorstellbar, sollten z. B. in unmittelbar angrenzenden Bäumen entsprechende Vogelarten brüten oder sich Fledermäuse in Quartieren aufhalten.

Im Plangebiet sowie in der unmittelbaren Umgebung des Plangebiets befinden sich Gehölze, welche als potenzieller Brutplatz oder potenzielles Quartier dienen könnten. Durch baubedingte Erschütterungen könnte es hier zu Beeinträchtigungen kommen.

→ Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial: mittel

5.2.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Flächenbeanspruchung

Anlagebedingte Auswirkungen werden durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme (Entnahme von Gehölzen, Bäumen und anderen Grünstrukturen, Versiegelungen durch Gebäude und Verkehrsflächen) hervorgerufen. Sie führen zu einem direkten Verlust von Lebensstätten der Arten oder zu einem Funktionsverlust dieser Lebensräume.

Mit dem Vorhaben sind Eingriffe in Gehölzstrukturen verbunden. Mit der Rodung von Gehölzen können eine Tötung von Jungvögeln sowie ein Verlust von Vogelniststätten einhergehen. Des Weiteren sind Quartierverluste streng geschützter Fledermausarten sowie Tötungen von Fledermäusen generell dann nicht auszuschließen, wenn Laubbäume mit größeren Stammdurchmessern von den Eingriffen betroffen sind.

Zudem befinden sich zwei Teiche im Plangebiet, welche für die Umsetzung des Bauvorhabens beseitigt werden müssen. Hierbei kann es zur Tötung von geschützten Amphibien kommen.

Das Plangebiet ist bislang in Teilen noch nicht versiegelt. Durch die Planung werden aktuell unversiegelte Bereiche überplant, wodurch Habitate verloren gehen.

→ Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial: hoch

Barrierewirkungen/Zerschneidung

Die Zerschneidung der Landschaft ist die Unterbrechung zusammenhängender oder funktional miteinander in Verbindung stehender Strukturen durch lineare Elemente und technische Infrastruktur. Durch die Beanspruchung der Flächen können Vernetzungs- und Verbundbeziehungen nachhaltig gestört werden. Die Barrierewirkungen einer Fläche sind je nach Ansprüchen der Art sehr spezifisch. Sie gehen immer dann von einer Fläche aus, wenn der Bestand ein Hindernis für die jeweilige Art darstellt und so die Ausbreitung oder Wanderung der Art behindert. So ist theoretisch denkbar, dass z. B. etablierte Flugrouten von Fledermäusen oder Wanderkorridore von Amphibien und Reptilien von der Planung betroffen sind.

Das Plangebiet ist im Bestand in seinem östlichen Teil durch Barrieren wie die angrenzende Rathausstraße sowie die Siedlungskörper der angrenzenden Wohnbebauung bereits stark vorbelastet. Nach Nordosten hin besitzt das Gebiet jedoch Anschluss an größere Grün- und Gehölzflächen. Im Bestand sind somit einerseits von Süden und Westen her erhebliche Barrieren gegeben, so dass das Plangebiet keine bedeutende Funktion als Durchzugs- und Wanderterritorium besitzt, auch wenn das Plangebiet nach Nordosten Anschluss an größere Freiflächen mit Gehölzbeständen und Feuchtgebieten hat.



Für mobile Arten, insbesondere Fledermäuse und Vögel ist das Plangebiet gut zu erreichen.

→ Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial: mittel

5.2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Lärmimmissionen

Betriebsbedingte Lärmimmissionen entstehen durch die gewerbliche und wohnbauliche Nutzung (z. B. Individualverkehr, spielende Kinder) des Gebiets. Durch Verlärmung kann es generell zu temporären oder langfristigen Verschiebungen im faunistischen Arteninventar kommen, da besonders störungsempfindliche Arten Lärmquellen meiden.

Durch die Erschließung des Gebiets ist mit betriebsbedingten Lärmimmissionen u. a. durch den erwarteten Zusatzverkehr und die Wohnnutzung im Gebiet zu rechnen. Da die Lärmimmissionen mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht über die im Siedlungsraum üblichen Belastungen hinaus gehen werden und das Plangebiet bereits im Bestand durch die umgebenden Straßen und die Wohnnutzung vorbelastet ist, ist im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 47 nicht mit erheblichen lärmbedingten Beeinflussungen zu rechnen. Bei dem östlichen Teil angrenzenden Teil ist mit einer stärkeren Lärmbelastung als bisher zu rechnen.

→ Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial: gering - mittel

Optische Störungen

Optische Störungen von Lebensräumen sind entsprechend der unterschiedlichen Ansprüche der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Durch optische Lichtreize von Gebäude- bzw. Außenbeleuchtungen und verkehrsbedingte Lichtimpulse können dämmerungs- und nachtaktive Tiere potenziell beeinträchtigt werden.

Bei Umsetzung der Planung ist mit einer Zunahme der Lichtimmissionen durch Gebäude- und Wegebeleuchtung zu rechnen. Um potenzielle Beeinträchtigungen gering zu halten, sollte die Beleuchtung des Plangebiets möglichst gering ausfallen. Im Rahmen der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wird empfohlen bei der Wahl der Beleuchtung darauf zu achten, dass eine Abstrahlung der Lampen nach oben und in etwa horizontaler Richtung durch Abschirmung weitgehend vermieden wird. Die Beleuchtung der Gebäude, Wege und Stellplätzen sollte mit warmweißer LED-Beleuchtung (unter 2.700 Kelvin) versehen werden. Diese strahlen in einem Wellenlängenbereich, der für Insekten und somit für jagende Fledermäuse unattraktiv ist. Dementsprechend kann eine Gefährdung vermieden werden.

→ Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial: gering (bei Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen)

Kollisionsrisiko

Ein Kollisionsrisiko für sich im Plangebiet aufhaltende Tiere entsteht z. B. durch eine Verkehrszunahme. Durch eine Verkehrszunahme sind prinzipiell bodengebundene Arten, besonders Amphibien und Reptilien gefährdet.

Bei Umsetzung der Planung können Beeinträchtigungen aufgrund von Kollisionsgefährdung für sich im Plangebiet aufhaltende Tiere entstehen. Da aufgrund der Habitatausstattungen im Plangebiet sowie seiner unmittelbaren Umgebung ein Vorkommen von Reptilien eher unwahrscheinlich ist, wird das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial für diese Artengruppe als gering eingestuft.



Aufgrund der vorhandenen Gartenteiche könnten jedoch Amphibien im Plangebiet vorkommen. Mit dem Bau der geplanten Gebäudekörper wird der potentielle Lebensraum von Tieren reduziert und das Kollisionsrisiko erhöht. Um das Kollisionsrisiko möglichst gering zu gestalten, sind hier folglich Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen.

Weiterhin kann durch die geplante Bebauung ein Kollisionsrisiko für Vögel entstehen. Zur Vermeidung von Vogelschlag an Glas wird empfohlen, große Glasflächen an den Fassaden so zu konstruieren, dass Vogelschlag vermieden wird.

→ Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial: hoch

5.3 Ortsbegehung

Die Ortsbegehung erfolgte am 21. Februar 2023. Hierbei wurde das Plangebiet hinsichtlich eines möglichen Vorkommens von (planungsrelevanten) Tierarten untersucht. Dabei wurde verstärkt auf Nester sowie auf Höhlen und Spalten geachtet, die als Quartier oder Nistplatz dienen könnten.

Der ehemalige Baumarkt besteht aus zwei Gebäuden, die aktuell als Lagerhallen genutzt werden. Das südliche Gebäude ist geschlossen und weist im Inneren keine Spalten oder Nischen auf, die von Fledermäusen als Quartier genutzt werden könnten. Die Decke ist mit Kunststoffplatten verklebt. Die Außenwände sind verziegelt. An der südlichen Seite sind einige Ziegel im oberen Fassadenbereich eingedrückt, so dass hier Einflugmöglichkeiten gegeben sind. An mehreren Stellen bilden Ziegel größere Fugen und damit Versteckmöglichkeiten für Fledermäuse. Der Giebelteil ist mit Holz verkleidet, wobei die Latten alle dicht abschließen und keine Spalten bilden.

Die nördliche Halle ist geöffnet und bildet somit Einflugmöglichkeiten. Das Dach aus Wellblech ist mit Holzträgern stabilisiert. Zwischen Holzlatten und Wänden und Dach befinden sich Spalten, die von Fledermäusen als Quartier genutzt werden können. Auch in der verziegelten Außenfassade befinden sich an einigen Stellen kleine Hohlräume, die als Verstecke dienen können. Ebenso können Spalten zwischen Dachverkleidung und Fassade als Fledermausquartier dienen.

Südlich von dem ehemaligen Baumarkt befindet sich zudem eine Leichtbauhalle aus Metallelementen. Diese bietet keine potenziellen Quartier- oder Nistmöglichkeiten für planungsrelevante Arten.

Der Garten besteht überwiegend aus Zierrasen und wird von einer Thujahecke gesäumt. In dem größeren Teich werden Karpfen gehalten. Der Tiefwasserbereich mit den Fischen ist durch Steine von einem Flachwasserbereich getrennt. In dem Flachwasserbereich wachsen Uferstauden und Rohrkolben. Der mit den Stauden bewachsene Flachwasserbereich leitet zu einem kleinen Teich über. Der kleine Teich ist durch Steine eingefasst und weist eher geringen Uferbewuchs auf. Beide Teiche besitzen flache Uferbereiche, welche Amphibien einen Zugang zum Wasser ermöglichen.

Im westlichen Bereich des Gartens befinden sich zwei kleine Holzschuppen und ein Brombeergebüsch. Südlich an das Brombeergebüsch schließt sich eine hohe Thujahecke mit Durchgang an. Westlich von dem kleinen Teich befindet sich ein Hügel, der mit Bambus und jüngeren Laubgehölzen bewachsen ist. Der westliche Randbereich wird von Cotoneaster und Ziersträuchern gesäumt. Hier befindet sich eine ältere Birke, welche aber keine Höhlen oder Spalten aufweist.

Im gesamten Plangebiet wurden zum Zeitpunkt der Ortsbegehung keine planungsrelevanten Arten gesichtet. Auch Nester oder Horste wurden in den einsehbaren Bereichen nicht nachgewiesen. Ebenfalls konnten keine Höhlenbäume festgestellt werden. In den Brombeergebüschen und Hecken



wurden u. a. die Allerweltsarten Haussperling, Blaumeise, Amsel und Ringeltaube gesichtet bzw. verhört.

5.4 Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit

Im zweiten Schritt wird durch eine Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung der Planung zu erwarten sind. Hierzu wird anhand der Liste der planungsrelevanten Arten des Messtischblattes 4504 „Kerken“, 2. Quadrant, die Habitatanforderungen der Arten mit den im Untersuchungsgebiet vorhandenen Habitatstrukturen verglichen und im Rahmen von Ortsbegehungen in der Örtlichkeit überprüft, sodass alle lokalen Begebenheiten sowie relevante Wirkfaktoren des Vorhabens in der Prüfung berücksichtigt werden konnten.

Anhand des getätigten Abgleichs der lokalen Habitatstrukturen mit dem Arteninventar des Messtischblattquadranten 4504/2 (vgl. Tab. 1, S. 13) und den Ergebnissen der Ortsbegehung wurde die nachfolgende Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit planungsrelevanter Arten ermittelt.

Säugetiere

Das Vorkommen von Fledermäusen kann im Plangebiet und seiner näheren Umgebung nicht ausgeschlossen werden. Gemäß der Messtischblattabfrage kommen in diesem Messtischblatt-Quadrat sechs verschiedene Fledermausarten vor.

Quartiere von typischen Waldfledermäusen, die auf große Waldbereiche mit hohem Altholzanteil und größeren Baumhöhlen angewiesen sind, können aufgrund der nur kleinteiligen relativ jungen Gehölzbestände ausgeschlossen werden. Hierzu zählt insbesondere die Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*).

Quartiere der typischen Gebäudefledermäuse **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*), **Mückenfledermaus** (*Pipistrellus pygmaeus*) und **Breitflügelfledermaus** (*Eptesicus serotinus*) können im Plangebiet und seiner näheren Umgebung nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Graue Langohren (*Plecotus austriacus*) gründen ihre Wochenstuben vor allem in geräumigen Dachböden, z.B. in Kirchen und sind sehr störanfällig. Da die Lagerhalle häufig frequentiert wird und nur kleine Spaltenverstecke bietet, ist ein Vorkommen sehr unwahrscheinlich.

Das **Braune Langohr** (*Plecotus auritus*) ist zwar auch eine Waldfledermaus, es nutzt aber neben Baumhöhlen teilweise auch Gebäude als Quartiere und kann daher im Plangebiet nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Die im Plangebiet vorkommenden Gehölzstrukturen können als Nahrungshabitat bzw. als leitende Struktur für Flugrouten der Tiere dienen. Da die Gehölzbereiche allerdings insgesamt eine relativ geringe Flächengröße aufweisen, obliegt dem Untersuchungsgebiet keine essenzielle Funktion als Nahrungshabitat.

Eine Beeinträchtigung von Fledermäusen ist nicht auszuschließen und es bedarf einer vertiefenden Prüfung. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG sind für die Gruppe der Fledermäuse nicht auszuschließen.



Vögel

Im Rahmen der Ortsbegehung konnten im Plangebiet keine Hinweise für ein Vorkommen von Greifvögeln erfasst werden, es wurden keine Nester oder Horste in den Gehölzstrukturen im Plangebiet und seinem direkten Umfeld kartiert. Im Plangebiet befindet sich mit der Birke am westlichen Rand des Gartens nur ein höherer Baum. In diesem wurden keine Nester oder Horste gefunden. Ein Vorkommen von Greifvögeln wie **Habicht** (*Accipiter gentilis*), **Sperber** (*Accipiter nisus*), **Mäusebussard** (*Buteo buteo*) oder **Baumfalke** (*Falco subbuteo*) die auf höhere Bäume für die Anlage von Nistplätzen angewiesen sind, kann somit ausgeschlossen werden. Baumfalken und Habichte nutzen zudem überwiegend Altholzbestände und Sperber legen ihre Brutplätze überwiegend in Nadelbaumbeständen an, so dass das Plangebiet als Bruthabitat insgesamt unattraktiv für diese Arten ist. Auch im Randbereich des nördlich angrenzenden Gehölzbestandes wurden keine Horste nachgewiesen und keine Greifvögel beobachtet.

Der **Turmfalke** (*Falco tinnunculus*) wählt als Brutplätze in der Regel Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden aber auch alte Krähenester in Bäumen. Da im Bereich der Lagerhallen keine größeren Nischen vorhanden sind, die sich als Brutplatz eignen würden und keine Nester in den wenigen vorhandenen, überwiegend kleinen Bäumen nachgewiesen wurden, kann ein Vorkommen ebenfalls ausgeschlossen werden.

Da in dem Plangebiet keine Höhlenbäume vorhanden sind und auch die Gebäude keine größeren Nischen aufweisen, kann ein Vorkommen von höhlenbrütenden Eulenvögeln wie **Steinkauz** (*Athene noctua*) und **Waldkauz** (*Strix aluco*) ausgeschlossen werden.

Die **Waldohreule** (*Asio otus*) nutzt halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern als Lebensraum. Als Nistplatz werden ausschließlich alte Nester von anderen Vogelarten (v.a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard) genutzt. Da keine größeren Nester in den wenigen Bäumen gefunden wurden, kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden.

Auch typische Höhlenbrüter, die auf alte Baumbestände mit hohem Alt- und Totholzanteil bzw. auf Faul- und Asthöhlen angewiesen sind wie **Kleinspecht** (*Dryobates minor*) und **Feldsperling** (*Passer montanus*) können aufgrund des geringen und überwiegend jungen Gehölzbestandes im Plangebiet ausgeschlossen werden. Der **Star** (*Sturnus vulgaris*) ist ebenfalls ein Höhlenbrüter, besiedelt aber auch alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden. Da sich an den Fassaden des ehemaligen Baumarkts größere Spalten befinden, kann ein Vorkommen im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden.

Mehlschwalben (*Delichon urbica*) brüten meist in Kolonien in Lehmnestern an den Außenwänden von Gebäuden in Dörfern und Städten. Da solche Neststrukturen nicht an den Gebäuden nachgewiesen werden konnten, kann ein Brutvorkommen ausgeschlossen werden. Die **Rauchschwalbe** (*Hirundo rustica*) baut ihre Nester vorzugsweise in landwirtschaftlich genutzten Gebäuden, z.B. Ställe oder Scheunen. Weder die offene Lagerhalle noch die Gartenschuppen weisen solche Neststrukturen auf. Somit kann ein Brutvorkommen ebenfalls ausgeschlossen werden.

Die **Nachtigall** (*Luscinia megarhynchos*) besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, naturnahe Parkanlagen, verwilderte Gärten und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe von Gewässern und Feuchtgebieten. Eine potenzielle Betroffenheit kann aufgrund der Habitatausstattung des Plangebiets nicht ausgeschlossen werden.



Der **Pirol** (*Oriolus oriolus*) bevorzugt als Lebensraum lichte, feuchte und sonnige Laubwälder, Auwälder und Feuchtwälder in Gewässernähe. Gelegentlich werden auch kleinere Feldgehölze sowie Parkanlagen und Gärten mit hohen Baumbeständen besiedelt. Das Nest wird auf Laubbäumen in bis zu 20 m Höhe angelegt. Da im Plangebiet nur ein höherer Baum im Gartenbereich vorhanden ist, ist ein Brutvorkommen sehr unwahrscheinlich.

Der **Kuckuck** (*Cuculus canorus*) besiedelt unter anderem Parklandschaften, lichte Wälder und Siedlungsränder. Häufige Wirtsvögel des Brutschmarotzers sind unter anderem der Hausrotschwanz, das Rotkehlchen, die Bachstelze und der Zaunkönig. Ein Vorkommen im Plangebiet kann aufgrund der Lage und Ausprägung des Gebiets nicht ausgeschlossen werden.

Die Brutplätze der **Turteltaube** (*Streptopelia turtur*) liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüschern, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Im Siedlungsbereich werden auch verwilderte Gärten, Parkanlagen oder Friedhöfe besiedelt. Zur Nahrungsaufnahme werden Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen aufgesucht. Im Bereich der Gebüsche am Rand und nördlich des Gartens wäre ein Vorkommen prinzipiell möglich.

Der **Bluthänfling** (*Carduelis cannabina*) bevorzugt ländliche Gebiete und besiedelt heckenreiche Agrarlandschaften, Heide- und Ruderalflächen. In urbanen Lebensräumen werden aber auch Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe besiedelt. Im Bereich der Hecken und Gebüsche des Plangebiets kann ein Vorkommen nicht ausgeschlossen werden und macht eine vertiefende Prüfung notwendig.

Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaesus*) sind in ihrem Vorkommen eng an das Vorhandensein von Schilfröhricht gebunden. Geeignete Lebensräume findet er an Fluss- und Seeufern, an Altwässern oder in Sümpfen. In der Kulturlandschaft kommt er auch an schilfgesäumten Gräben oder Teichen sowie an renaturierten Abgrabungsgewässern vor. Dabei können bereits kleine Schilfbestände ab einer Größe von 20 m² besiedelt werden. Im Gebiet kommt zwar ein Teich vor, jedoch ohne Schilfbewuchs und innerhalb eines regelmäßig genutzten Gartens, so dass ein Vorkommen des Teichrohrsängers ausgeschlossen werden kann.

Der Eisvogel (*Alcedo atthis*) besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufeln. Dort brütet er bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren. Zur Nahrungssuche benötigt der Eisvogel kleinfischreiche Gewässer mit guten Sichtverhältnissen und überhängenden Ästen als Ansetzorten. Da keine Steilwände im Plangebiet vorhanden sind, kann ein Brutvorkommen ausgeschlossen werden. Der kleinere Teich könnte allenfalls als erweitertes Nahrungshabitat dienen.

Der **Graureiher** (*Ardea cinerea*) besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern diese mit offenen Feldfluren und Gewässern kombiniert sind. Als Koloniebrüter legen sie ihre Nester auf Bäumen (v.a. Fichten, Kiefern, Lärchen) an. Einzelbruten haben nur einen geringen Bruterfolg. Da im Plangebiet nur wenige überwiegend kleinere Bäume vorhanden sind, kann eine Graureiherkolonie ausgeschlossen werden. Die Teiche können allerdings als Nahrungsquelle dienen.

Ebenso kann ein Brutvorkommen der **Saatkrähe** (*Corvus frugileus*) ausgeschlossen werden, da diese gewöhnlich in großen Brutkolonien in hohen Laubbäumen brütet.

Der **Gartenrotschwanz** (*Phoenicurus phoenicurus*) legt sein Nest meist in Halbhöhlen in 2 bis 3 m Höhe über dem Boden, z.B. in alten Obstbäumen oder Kopfweiden. Zur Nahrungssuche bevorzugt



er Bereiche mit schütterer Bodenvegetation. Da im Plangebiet keine Höhlenbäume vorhanden sind, kann ein Brutvorkommen ausgeschlossen werden.

Die **Wachtel** (*Coturnix coturnix*) und das **Rebhuhn** (*Perdix perdix*) kommen in offenen, gehölzarmen Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen vor. Besiedelt werden Ackerbrachen, Getreidefelder und Grünländer mit einer hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bieten. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden zwischen hoher Kraut- und Grasvegetation angelegt. Da es sich bei der landwirtschaftlichen Fläche im Norden des Plangebietes aktuell um kurz gemähtes Intensivgrünland handelt, ist ein Brutvorkommen aufgrund mangelnder Deckungsmöglichkeiten für die Brut sehr unwahrscheinlich.

Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die **Feldlerche** (*Alauda arvensis*) eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Der **Kiebitz** (*Vanellus vanellus*) ist ein Charaktervogel offener Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Seit einigen Jahren besiedelt er verstärkt auch Ackerland. Bei der Wahl des Neststandortes werden offene und kurze Vegetationsstrukturen bevorzugt. Beide Arten benötigen offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont. Der Mindestabstand zu geschlossenen Vertikalstrukturen wie Gehölzreihen oder Siedlungsrändern sollte ca. 100 m betragen. Da sich angrenzend zu der Ackerfläche in alle Richtungen Gehölzstrukturen befinden, ist eine Einhaltung der Mindestabstände nicht möglich, denn die Länge und Breite der Fläche beträgt nur zwischen 50 m und 80 m

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG für die Artengruppe Vögel können im Rahmen der Vorabschätzung nicht ausgeschlossen werden. Eine vertiefende Betrachtung ist für unterschiedliche Arten (Star, Nachtigall, Bluthänfling, Kuckuck, Turteltaube) notwendig.

Amphibien

Im Messtischblatt 4504/2 sind keine planungsrelevanten Amphibienarten gelistet.

Da sich jedoch in dem Gartenbereich zwei Teiche mit flachen bis abgestuften und teilweise bewachsenen Ufern befinden, kann ein Vorkommen von Amphibien jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden. In den angrenzenden Messtischblättern 4504_4, 4404_4 und 4504_4 sind die planungsrelevanten Amphibienarten Kleiner Wasserfrosch (*Rana lessonae*) bzw. Kammmolch (*Triturus cristatus*) gelistet.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG für die Artengruppe Amphibien können im Rahmen der Vorabschätzung nicht ausgeschlossen werden. Eine vertiefende Betrachtung ist für unterschiedliche Arten (Kleiner Wasserfrosch, Kammmolch) ist notwendig.

Reptilien

Im Messtischblatt 4504/2 sind keine planungsrelevanten Reptilien gelistet. Aufgrund der Habitatausstattung bzw. fehlender vegetationsarmer, gut besonnener Flächen mit sandigen bzw. gut grabbaren Böden kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden.



6. Allgemeindienende Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen

In Bezug auf die potenziellen artenschutzrechtlichen Konflikte besteht für einige der genannten Arten die Möglichkeit, bereits durch allgemein dienende Vermeidungsmaßnahmen das Konfliktpotenzial zu mindern oder gar zu vermeiden und so das Eintreten von Zugriffsverboten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu verhindern. Die folgenden Maßnahmen sollten daher beachtet werden:

Verbindliche Maßnahmen:

- Zum Schutz von Brutvögeln sind die Rodungsarbeiten und Baumfällungen generell auf den Zeitraum vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 28./ 29. Februar des Folgejahres zu beschränken. Zu den Rodungsarbeiten gehört auch das Entfernen von Gebüsch. Da einige Vogelarten auch Nester in Bodennähe, Holzstapeln oder Schnittguthaufen bauen, muss das Entfernen dieser Strukturen auch in diesen Zeitraum fallen. Die Maßnahme leitet sich aus den potenziellen Brutvorkommen von ubiquitären Vogelarten (sog. Allerweltsarten) im Plangebiet ab. Dem Verbot der Tötung unterliegen alle europäischen Vogelarten. Auszuschließen sind solche Verbotstatbestände nur, wenn diese Arbeiten außerhalb der Brutzeit erfolgen.
- Zur Vermeidung von Vogelschlag sind größere Glasfronten vogelgerecht auszuführen. Maßnahmen zur Vermeidung von Vogelschlag an Glas, besonders an den gehölzexponierten Gebäudefassaden und großflächigen Glasfronten, sind zu prüfen.

Empfohlene Maßnahmen:

- Nächtliche Arbeiten bzw. Arbeiten in Dunkelheit mittels Ausleuchtung der Baustelle sind im Sinne des Vorsorgeschutzes im Zeitraum von 01.03. bis 30.09. eines Jahres zu vermeiden.
- Die Beleuchtung des Plangebiets sollte möglichst geringgehalten werden. Bei der Wahl der Beleuchtung ist darauf zu achten, dass eine Abstrahlung der Lampen nach oben und in etwa horizontaler Richtung durch Abschirmung weitgehend vermieden wird. Es wird empfohlen, die Beleuchtung der Gebäude, Wege und Stellplätzen mit LED-Beleuchtung mit warmweißer Lichtfarbe (unter 2.700 Kelvin) zu versehen.
- Schaffung von Grünstrukturen mit einem großen Angebot an Blühpflanzen, bspw. durch eine blütenreiche Begrünung der Grünfläche sowie durch artenreiche Dachbegrünungen zur Steigerung des Nahrungsangebotes für Insekten und somit für Vögel und Fledermäuse; bspw. mit Einsaaten von autochthonen artenreichen Saatgutmischungen für Dachbegrünungen.

7. Fazit der Artenschutzprüfung – Stufe I

Um ein mögliches Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Vorhabens zu ermitteln, wurde im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung, in einer Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit mithilfe der Auswertungen der Informationssysteme des LANUV die Artengruppen genauer untersucht.

Nach Informationen des LANUV sind 6 Fledermausarten und 31 planungsrelevante Vogelarten für die berücksichtigten Lebensraumtypen im Messtischblatt 4504_2 gelistet. Aufgrund der im Realbestand vorkommenden Lebensraumstrukturen konnte das (Brut-) Vorkommen vieler gelisteten Arten mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.



Während der Ortsbesichtigung am 21. Februar 2023 konnten keine Hinweise auf (planungsrelevante) Arten gefunden werden. Es konnten keine Arten bzw. Indizien für ein Vorkommen dieser Arten im Plangebiet erfasst werden.

Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung wurden die Artengruppen genauer untersucht. Dazu wurde eine Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit mithilfe der Auswertungen der Informationssysteme des LANUV in Verbindung mit den zusammengetragenen Informationen zu den lokalen Habitatstrukturen während der Ortsbegehung durchgeführt.

Durch die Potenzialabschätzung konnte das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nicht ausgeschlossen werden. Das Plangebiet erfüllt aufgrund seiner Biotope (Gehölzbestände, Gebäude mit Spalten und Einflugmöglichkeiten, Teiche) und der Habitatausstattung der näheren Umgebung (Waldflächen, Grünflächen, Fließ- und Stillgewässer) die Lebensraumsprüche verschiedener planungsrelevanter Arten. Somit ist eine artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe I nicht für die Umsetzung der Planung ausreichend.

Im Rahmen einer vertiefenden Prüfung (Artenschutzprüfung Stufe II) sind folglich tiefergehende faunistische Erfassungen durchzuführen und die Auswirkungen auf planungsrelevante Tierarten im Plangebiet zu untersuchen. Diese Maßnahmen betreffen im Genaueren die Prüfung des Vorkommens von gebäudebewohnenden Fledermausarten und eine Kartierung der Avifauna (insbesondere Star, Nachtigall, Bluthänfling, Kuckuck, Turteltaube) sowie der Amphibien (Kammolch und Kleiner Wasserfrosch) des Gebiets.

Ein Vorkommen von Reptilien kann aufgrund fehlender Habitatstrukturen ausgeschlossen werden.



8. Vertiefende Artenschutzprüfung – Stufe II

Im Rahmen der Artenschutzprüfung Stufe I konnte aufgrund der Habitatstrukturen im Plangebiet und seiner Umgebung eine artenschutzrechtliche Betroffenheit im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht für alle Arten ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund wurde in der Stufe II der Artenschutzprüfung (ASP II) eine vertiefende faunistische Betrachtung durchgeführt. Dabei wurden die Artengruppen Fledermäuse, Avifauna und Amphibien kartiert sowie die Auswirkungen der Planung auf diese Tiergruppen untersucht.

Weitere Tierarten wurden aufgrund der Lage des Untersuchungsgebiets und seiner Biotopstrukturen nicht explizit untersucht, jedoch wurden Zufallssichtungen im Rahmen des vorliegenden Fachbeitrages berücksichtigt.

Um eine Betroffenheit von planungsrelevanten Vogelarten und Fledermäusen auszuschließen, wurden von April bis August 2023 tiefergehende faunistische Untersuchungen durchgeführt. Gemäß Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Kreises Kleve wurden folgende Kartierungen durchgeführt:

- Artengruppe Avifauna: 5 Tagbegehungen
- Artengruppe Fledermäuse: 3 Abendbegehungen sowie Aufstellung von 3 Horchboxen über 7 Tage
- Artengruppe Amphibien: Reusenfang (dreimalig), Keschern, Sichtbeobachtung und Verhören

9. Methodik

9.1 Fledermäuse

Die Erfassung von Fledermäusen erfolgte sowohl über akustische Nachweise, als auch über optische Nachweise (Sichtung jagender, fliegender Fledermäuse).

Um einen Überblick über die im Plangebiet vorkommenden Fledermausarten sowie deren Flugrouten und mögliche Hinweise auf eine Quartiersnutzung zu erhalten, wurden drei Detektorkartierungen sowie eine Langzeiterfassung zwischen Mai und August 2022 in den Abendstunden durchgeführt.

Um die Rufe der Fledermäuse im Ultraschallbereich zu erfassen, wurden Horchboxen des Typs ELEKON Batlogger A+ sowie ein Handdetektor des Typs SSF Bat 2 verwendet. Für die Aufzeichnung / Auswertung der Fledermausrufe wurde jeweils eine Horchbox im Inneren der offenen nordwestlichen Lagerhalle, eine Horchbox nördlich dieser Lagerhalle zum Waldrand hin sowie eine Horchbox an der Südseite der Lagerhalle in Nähe der Spalten und Öffnungen im Dachbereich platziert (s. Abb. 28 - 30)

Die Dauer-Aufnahme fand in den Nächten vom 22. bis zum 28. Juni statt. Mithilfe des Auswertungsprogramms BatExplorer der Fa. ELEKON wurden die mit den Horchboxen verzeichneten Rufe ausgewertet, um so die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Fledermausarten festzustellen.

Zusätzlich wurde am 23. Mai, am 28. Juni und 17. Juli 2023 jeweils in den Abendstunden eine Begehung des Plangebietes mit dem heterodynem Handdetektor durchgeführt. Dieser Detektor diente nicht der Aufzeichnung von Rufen, sondern sollte der Verortung einzelner Arten und deren Bewegungen dienen und somit die nachgehende Auswertung vereinfachen.



Die Erfassung von Fledermäusen erfolgte sowohl über akustische Nachweise, als auch über optische Nachweise (Sichtung jagender, fliegender Fledermäuse).

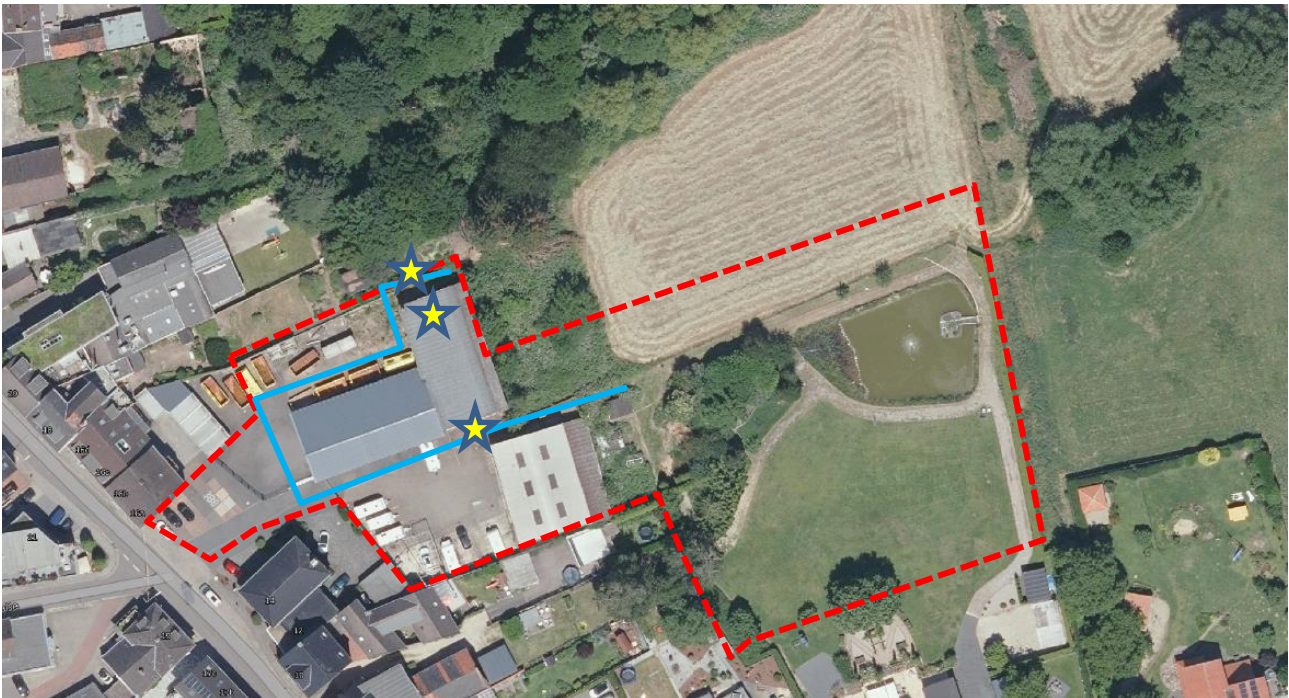


Abb. 27: Transekte zur Kartierung der Fledermäuse (blaue Linie), Standorte Horchboxen (gelbe Sterne) (Geobasis 2023, bearbeitet ISR)

Tabelle 2: Kartierungstermine der Fledermauskartierung

Nr.	Datum	Uhrzeit	Witterung
1	23.05.2023	21.00 – 22.30	leicht windig, dunstig, 13 - 11 °C
2	28.06.2023	21.15 - 23.00	windstill, bewölkt, 20 - 18 °C
3	17.07.2023	21.30 – 22.45	leichter Wind, leicht bewölkt, 16 - 14°C



Abb. 28: Horchbox, südliche Fassade Hofseite



Abb. 29: Horchbox, Waldseite, nördliche Fassade



Abb. 30: Horchbox in der Lagerhalle

9.2 Avifauna

Zur Erfassung der Bestände von Brutvögeln wurden zwischen April und Ende Mai 2023 avifaunistische Kartierungen innerhalb des Plangebiets und dessen Wirkraum durchgeführt. Die Erfassung von Vögeln erfolgte anhand akustischer sowie optischer Nachweise im Rahmen von fünf Tagesbegehungen.

Zur Durchführung der avifaunistischen Erfassung wurden durch das Untersuchungsgebiet verschiedene repräsentative Strecken als Transsekte gelegt, die im Zuge der Kartierungstermine begangen wurden. Diese Transsekte decken die gesamte Bandbreite der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotope ab und sind so gelegt, dass das Plangebiet nahezu flächendeckend untersucht werden konnte. Das Plangebiet wurde vor allem entlang der Gebäude der Gehölze und der Teiche begangen. Zusätzlich wurde noch ein Teil des nördlich angrenzenden Waldrandes begangen. Die Begehung des Untersuchungsraums erfolgt in langsamem Tempo mit etlichen Pausen, um einzelne Vögel zu sichten oder akustisch wahrzunehmen und für die Auswertung zu dokumentieren. Da die Begehungen überwiegend zu Zeitpunkten stattfanden, in denen Vögel sehr aktiv sind, kann davon ausgegangen werden, dass hierdurch eine nahezu flächendeckende Untersuchung des Untersuchungsgebiets erfolgte.



Tabelle 3: Kartierungstermine der Brutvogelkartierung

Nr.	Datum	Uhrzeit	Witterung
1	05.04.2023	9.00 - 11.00	sonnig, windstill, ab 5 °C
2	27.04.2023	9.00 - 11.00	leicht bewölkt, teils sonnig, 9-11 °C
3	11.05.2023	8.00 - 9.30	bewölkt, windstill, ab 13 °C
4	25.05.2023	8.45 - 11.00	sonnig, windstill, ab 12 °C
5	22.06.2023	8.45 - 9.45	bewölkt, windstill, 20 °C

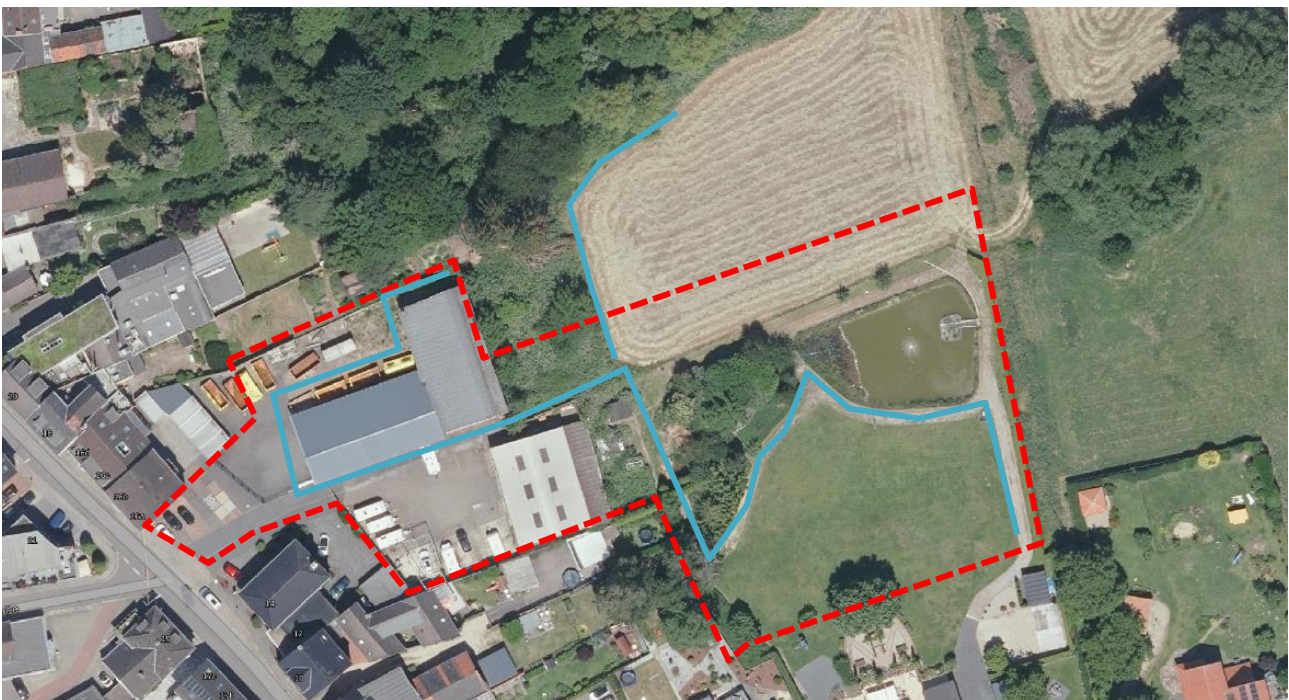


Abb. 31: Transekte zur Kartierung der Avifauna, blaue Linie (Geobasis 2023, bearbeitet ISR)

9.3 Amphibien

Die Amphibienvorkommen konzentrierten sich vornehmlich auf das vorhandene Gewässer im Zentrum des Untersuchungsraumes, welches auf seine Funktion als Amphibiengewässer hin überprüft wurde. Insgesamt wurden zur Erfassung der Amphibien sechs Kartierungen im Zeitraum von Mai bis August 2023 durchgeführt. An drei Terminen (10.05.2023, 21.06.2023 und 16.08.2023) erfolgte eine spezielle Beprobung der Teiche mittels Molchfallen mit Flaschen- und Eimerreusen.

Hierzu wurden insgesamt 9 Flaschenreusen in Dreiergruppen an den flachen Uferbereichen des großen Teichs und im kleinen Teich am Abend bis zum nachfolgenden Morgen ausgelegt (s. Abb. 28 und 29). Dabei wurde darauf geachtet, dass die Reusen nur halb unter Wasser liegen, um die Sauerstoffversorgung der potentiell gefangenen Individuen zu gewährleisten. Zusätzlich wurden Eimerreusen im tiefen Wasser des großen Teichs und im kleinen Teich eingesetzt. Ferner kam an allen Kartierterminen ein Kescher zum Einsatz.



Während der Tagesbegehungen zur Kartierung der Avifauna und vor Reusenauslegung wurden die Teiche besonders im Hinblick auf Amphibien und Laichballen begutachtet.

Zusätzlich wurde während der Nachtbegehungen zur Kartierung der Fledermäuse auf Rufaktivitäten von Fröschen bzw. Kröten geachtet.

Artenschutzrechtliche Betroffenheit

9.4 Fledermäuse

Langzeiterfassungen

Horchbox 1 (nördlich der offenen Halle am Wald)

Diese Horchbox war defekt und hat nur eine Nacht, am 22.06.2023, Rufe aufgenommen. In dieser Nacht wurden ca. 20 Rufe der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) verzeichnet. Darüber hinaus wurden drei Rufe des Kleinabendseglers (*Nyctalus leisleri*) und ein Ruf von einer Rauhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*) aufgenommen.

Horchbox 2 (an der südlichen Fassade der offenen Halle zum Hof hin)

Diese Box hatte insgesamt 4 Nächte (22.06. bis 25.06.2023) aufgenommen. In allen Nächten wurden jeweils zwischen 20 und 60 Rufe von Zwergfledermäusen aufgenommen. Fast jede Nacht wurden einzelne Rufe des Kleinabendseglers verzeichnet. In zwei Nächten wurden zudem einzelne Rufe der Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) aufgenommen. In einer Nacht wurden wenige Rufe der Rauhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*) und einer nicht näher bestimmbareren Myotis-Art (*Myotis spec.*) registriert.

Horchbox 3 (Innenbereich der offenen Halle)

Hier wurden 7 Nächte erfasst. Im Innenbereich wurden in allen Nächten Rufe der Zwergfledermaus sowie der Mückenfledermaus erfasst. In einer Nacht am 26.06.23 wurden mit rund 150 Rufe deutlich mehr Mückenfledermäuse verzeichnet, als an den übrigen Tagen. In drei Nächten wurden auch einzelne Rufe des Abendseglers sowie der Kleinabendseglers aufgenommen. Insgesamt wurden 154 Rufe der Zwergfledermaus und 280 Rufe der Mückenfledermaus erfasst. Dazu kommen 8 Rufe des Kleinabendseglers.

Begehungen mit dem Bat-Detektor

Mit dem Hand-Detektor wurden an den 3 durchgeführten Kartierterminen alle Außenbereiche der Lagerhallen sowie der Innenbereich der offenen Lagerhalle überprüft.

Am 23. Mai 2023 wurde nur eine Zwergfledermaus im Bereich vor der nördlichen offenen Halle erfasst. Am 28. Juni 2023 wurden von 22.30 bis ca. 22.45 mehrfach Zwergfledermäuse (einzelne Tiere) bei der nördlichen Halle erfasst. Diese flogen teils kreisend im Hofbereich, teilweise dicht an der Halle. Einige flogen in die Halle hinein oder darüber hinweg. Nach 22.45 Uhr wurden keine Fledermäuse mehr erfasst. Südlich und östlich der Hallen konnten keine Fledermäuse kartiert werden. Bei der letzten Begehung am 17. Juli 2023 flogen um 22.15 Uhr zwei Zwergfledermäuse nacheinander vom Waldbereich zum Innenhof. Eine flog in die Halle hinein und wieder heraus. Südlich und östlich der Hallen konnten keine Fledermäuse kartiert werden.



Bewertung

Im Plangebiet konnte das Vorkommen von 5 Fledermausarten nachgewiesen werden. Am häufigsten konnte die weit verbreitete Zwergfledermaus sowie die Mückenfledermaus erfasst werden. Der Kleinabendsegler, die Rauhautfledermaus und die Myotis-Art wurden nur mit einzelnen wenigen Rufen nachgewiesen.

Kleinabendsegler und Rauhautfledermaus sind typische Waldfledermäuse, die überwiegend Baumhöhlen und -spalten als Quartiere nutzen. Die Rauhautfledermaus kommt in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vor. Der Kleinabendsegler lebt in waldreichen und strukturreichen Parklandschaften und nutzt neben Baumhöhlen und Baumspalten selten auch Gebäudespalten als Quartier. Da beide Arten nur vereinzelt erfasst wurden, handelt es sich mit hoher Wahrscheinlichkeit um Durchzügler bzw. um nahrungssuchende Individuen. Eine Nutzung der Gebäude als Wochenstube kann für diese Arten ausgeschlossen werden.

Zwergfledermäuse und Mückenfledermäuse nutzen als typische Gebäudefledermäuse überwiegend Spaltenquartiere in und an Gebäuden für Wochenstuben sowie auch als Sommer- und Winterquartier. Zusätzlich können auch Baumhöhlen und Rindenspalten genutzt werden. Beide Arten kommen häufig miteinander vergesellschaftet vor.

Eine Quartiersnutzung der offenen Lagerhalle kann nicht ausgeschlossen werden, da mit der Horchbox bis zu 50 Rufe pro Nacht von Zwergfledermäusen und bis zu 150 Rufe pro Nacht der Mückenfledermaus im Inneren der Halle aufgezeichnet wurden. Insgesamt wurden in der Woche 154 Rufe der Zwergfledermaus und 280 Rufe der Mückenfledermaus erfasst. Dabei handelt es sich zwar um relativ wenige aber regelmäßige Rufaktivitäten. Eine Nutzung der Halle für Wochenstuben ist aufgrund der wenigen Rufe eher unwahrscheinlich. Eine Nutzung für Sommereinzelquartiere kann aufgrund der regelmäßigen Rufaufnahmen jedoch nicht ausgeschlossen werden. Teilweise dürfte es sich bei der Halle auch um ein erweitertes Jagdgebiet handeln, weil bei den Detektorbegehungen Einflüge in die Halle beobachtet wurden. Da Zwerg- und Mückenfledermäuse Spalten in und an Gebäuden auch als Winterquartiere nutzen, können diese ebenfalls nicht ausgeschlossen werden.

Die Gehölzbereiche im Plangebiet stellen zudem ein Nahrungshabitat für verschiedene Fledermausarten dar, wobei es sich aufgrund des relativ geringen Gehölzanteils um kein essenzielles Habitat handelt. Da es sich bei den Gehölzen überwiegend um Sträucher und Hecken sowie um wenige Bäume ohne Spalten oder Höhlen handelt, können diese als Quartiere für Fledermäuse ausgeschlossen werden. Quartiere können sich allenfalls in dem nördlich angrenzenden Gehölzbestand befinden.

Aufgrund der angrenzenden Freiflächen mit Wiesen, Gehölzstrukturen und Teichen sowie der gärtnerisch genutzten Flächen werden zudem genügend Ausweich- und Ersatzhabitate zur Verfügung stehen, so dass insgesamt nur ein geringfügiger Verlust von Jagdhabitatsflächen vorbereitet wird.

Aus den nachgewiesenen Fledermausvorkommen und den potenziellen Quartieren in und an der Lagerhalle ergeben sich für die Planung folgende Vermeidungsmaßnahmen: Der Abriss der nördlichen Lagerhallen sollte zwischen Anfang Oktober und Mitte November vor Beginn der Winterquartierszeiten der Fledermäuse begonnen und ohne größere Unterbrechungen (um Zwischenbesiedlung zu verhindern) zu Ende geführt werden. Alternativ kann der Abriss auch zwischen Mitte November und Ende Februar bei Temperaturen über 8 °C begonnen werden. Gründe



dafür sind die Einflugmöglichkeiten und der Nachweis von verschiedenen Fledermausarten, insbesondere von Zwergfledermäusen und Mückenfledermäusen innerhalb der offenen Lagerhalle sowie an der südlichen und nördlichen Außenseite der Halle. Kurz vor dem Abriss sind Dachverkleidungen unter ökologischer Baubegleitung zu entfernen, um einen Quartiersbesatz im Außenbereich auszuschließen. Eine Woche vor Abriss sollte zudem die offene Halle nachts ausgeleuchtet werden, um vorhandene Tiere zu vergrämen.

Da mit dem Abriss der Lagerhallen mit hoher Wahrscheinlichkeit Quartiere von Fledermäusen verlorengehen, sind entsprechend als Ausgleichsmaßnahme vor Abriss der Gebäude 5 Ganzjahresquartiere für Gebäudefledermäuse in der Umgebung anzubringen. Weitere 5 Quartiere sind zukünftig in die Neubauten zu integrieren. Empfohlen wird die Installation von z.B. dem Fledermaus-Winterquartiere 1WQ, 1WI oder 2WI der Fa. Schwegler oder vergleichbare Quartiere.

9.5 Avifauna

Im Rahmen von 5 Tagesbegehungen konnten innerhalb des Plangebiets die in der nachfolgenden Tabelle aufgelisteten Arten erfasst werden. Die Tabelle gibt Aufschluss über Funde an den jeweiligen Begehungsterminen und trifft darüber hinaus weiterreichende Aussagen zu einzelnen Arten.

Sofern die Arten im Rahmen der Begehungen zwei bis drei Mal nachgewiesen wurden, liegt hier ein begründeter Brutverdacht innerhalb des Untersuchungsraumes oder in der näheren Umgebung vor. Bei häufigerer Sichtungsanzahl oder brutanzeigendem Verhalten (besetzte Nester, Vögel mit Nistmaterial, etc.) wurde der Artstatus mit „Brutnachweis“ aufgelistet. Ein begründeter Brutverdacht ist aber einem Brutnachweis nahezu gleichzusetzen und soll in planungsrechtlicher Fragestellung als solcher behandelt werden.

Planungsrelevante Arten sind in grau hinterlegt.



Tabelle 3: Liste der kartierten Vogelarten

Artnamen wiss.	Artnamen dt.	05.04.	27.04.	11.05.	25.05.	22.06.	Vorkommen/ Bemerkung	RL NT
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente				X		1 Erpel im Teich	V
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling				X			2
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz	X						*
<i>Chloris chloris</i>	Grünfink	X		X	X		Brutverdacht	*
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	X	X	X	X	X	Brutverdacht	*
<i>Corvus corone</i>	Rabenkrähe		X		X		nahrungssuchend	*
<i>Corvus monedula</i>	Dohle	X	X		X		Nahrungssuchend, überfliegend	*
<i>Cyanistes caeruleus</i>	Blaumeise				X	X	Brutverdacht	*
<i>Dendrocopos major</i>	Buntspecht					X		*
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	X	X		X	X	Brutverdacht	*
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink			X	X			*
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze				X		nahrungssuchend	V
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	X	X		X	X	Brutnachweis, Junge	*
<i>Passer domesticus</i>	Hausperling	X	X	X			Brutverdacht	V
<i>Periparus ater</i>	Tannenmeise					X		*
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz	X	X		X		Brutverdacht	*
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp	X	X				Brutverdacht	*



Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 47 „Nikolaus-Quartier“, Rheurdt

<i>Pica pica</i>	Elster		X					*
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht	X						*
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle		X	X	X		Brutverdacht	*
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	X					nahrungssuchend	3
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke		X	X		X	Brutverdacht	*
<i>Turdus merula</i>	Amsel	X	X		X	X	Brutverdacht	*

Erläuterung Rote Liste (RL): * Ungefährdet; 3 Gefährdet; V Vorwarnliste; S durch Schutzmaßnahmen nicht mehr oder geringer gefährdet; 0 Ausgestorben;
1 Vom Aussterben bedroht; 2 Stark gefährdet



Außerhalb der Vogelkartierung wurde am 28.06.2023 während der Abendbegehung ein Graureiher (*Ardea cinerea*) (RL NT: *) an dem großen Teich gesichtet.

Im nördlich angrenzenden Waldrandbereich konnten darüber hinaus folgende Arten verhört werden: Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Waldbaumläufer (*Certhia familiaris*), Singdrossel (*Turdus philomelos*) und Gartengrasmücke (*Sylvia borin*).

Im Zuge der Begehungen wurden im Plangebiet 26 Vogelarten und im gesamten Untersuchungsgebiet 30 Vogelarten nachgewiesen. Hierunter befinden mit dem Bluthänfling, Star und dem Graureiher drei Arten, die als planungsrelevant eingestuft sind. Hinzu kommen mit Stockente, Bachstelze und Haussperling drei Arten vor, die auf der Vorwarnliste stehen.

Bis auf den Haussperling wurden alle gefährdeten Arten jeweils nur einmal gesichtet. Da der Haussperling drei Mal verhört wurde, besteht Brutverdacht für das Plangebiet oder die angrenzende Umgebung. Bluthänflinge wurden in der hohen Thujahecke gesichtet und verhört. Es handelte sich dabei um drei Individuen. Ein eindeutiger Brutverdacht kann aufgrund des nur einmaligen Nachweises nicht hergestellt werden, aber auch nicht ganz ausgeschlossen werden. Daher sind verpflichtend im Rahmen der Umsetzung der Planung in der Freiflächenplanung die Anlage von entsprechenden Heckenstrukturen vorzusehen, um potenzielle Brutplätze zu schaffen.

Bei den übrigen Arten Star, Graureiher, Stockente und Bachstelze handelte es sich lediglich um Nahrungsgäste. Im Bereich der Lagerhallen und Schuppen konnten keine Bruten nachgewiesen werden. Da Haussperlinge an drei Kartierungsterminen mehrfach gesichtet und verhört wurden, kann eine Brut jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden. Deshalb wird empfohlen, an den zukünftigen Gebäuden zwei Sperlingsnistkästen, z. B. das Sperlingskoloniehaus 1 SP, Fa. Schwegler oder vergleichbare zu installieren.

Aufgrund der Einflugmöglichkeit wären in der offenen Lagerhalle potenziell Brutmöglichkeiten für Straßentauben oder z. B. Hausrotschwanz denkbar. Somit kann eine zukünftige Nutzung der Halle als Brutplatz nicht vollständig ausgeschlossen werden. Um das Eintreten von Verbotstatbeständen auszuschließen sollte die Halle außerhalb der Brutzeit der Vögel rückgebaut werden. Ist dies nicht möglich, ist vor dem Rückbau eine Kontrolle auf Nester durch eine fachkundige Person durchzuführen.

Überwiegend handelt es sich bei den beobachteten Vogelarten um Arten aus der Gruppe der „Allerweltsarten“, die in der Roten Liste als ungefährdet eingestuft sind. Dabei konnten verschiedene Arten nur bei einer einzigen Kartierung erfasst werden. Es handelt sich dabei wahrscheinlich um Durchzügler oder sporadische Nahrungsgäste. Allerweltsarten haben i. d. R. eine gute Anpassungsfähigkeit und einen landesweiten günstigen Erhaltungszustand. Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt auch bei einer Betroffenheit nicht vor, da die lokale Population nicht erheblich gestört wird und die ökologische Funktion ihrer Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Bei Einhaltung der Rodungszeiten und Abriss der Gebäude außerhalb der Vogelbrutzeiten können mögliche Eingriffe in das Brutgeschehen dieser Arten sicher ausgeschlossen werden.



Im Sinne des vorsorgenden Artenschutzes und zur Stärkung der lokalen Populationen wird empfohlen, innerhalb des Plangebietes Nistkästen für Allerweltsarten zu installieren. Zudem kann durch die Schaffung von Grünstrukturen mit einem großen Angebot an Blühpflanzen, bspw. durch eine blütenreiche Begrünung von Grün- und Gartenfläche, sowie durch artenreiche Dachbegrünungen das Nahrungsangebot für Insekten und somit für Vögel und Fledermäuse gesteigert werden.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können für die Tiergruppe der Vögel unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

9.6 Amphibien

Reusenerfassungen

10./11.05.2023

Bei dem ersten Termin konnten zwei Molcharten, Bergmolch (*Ichthyosaura alpestris*) (s. Abb. 30 und 31) und Teichmolch (*Lissotriton vulgaris*) (s. Abb. 32 und 33) nachgewiesen werden. Insgesamt wurden 10 Individuen (8 Bergmolche, 2 Teichmolche) durch Flaschenreusen sowie ein Bergmolch mit einer Eimerreuse erfasst. Alle Molche wurden in dem kleinen westlich gelegenen Teich nachgewiesen. Im Flachwasser des großen Teichs wurden zudem mit den Flaschenreusen 5 Jungfische (s. Abb. 36) gefangen, wobei es sich um Karpfennachwuchs handelte. Im Tiefwasser des großen Teichs wurden mit den Eimerreusen weder Jungfische noch Amphibien nachgewiesen.

21./22.06.2023

An diesem Termin konnten überhaupt keine Amphibien nachgewiesen werden. Vermutlich waren die Tiere schon wieder in den Landlebensraum abgewandert. In den Flaschenreusen, die in der Flachwasserzone des großen Teichs ausgelegt wurden, befanden sich wiederum sechs Jungkarpfen. Auch in dem kleinen Teich wurde ein Jungkarpfen erfasst.

16./17.08.2023

An diesem Termin wurden Reusen ausgelegt, um ein mögliches Vorkommen von Molchlarven zu erfassen. In den Reusen konnten wiederum keine Amphibien nachgewiesen werden. In der Flachwasserzone des großen Teichs wurden wiederum einige Jungkarpfen in den Flaschenreusen nachgewiesen. Über Kescherfang wurde jedoch im kleinen Teich ein junger Bergmolch (s. Abb. 43 und 35) erfasst, womit eine erfolgreiche Reproduktion erwiesen ist.

Über Sichtbeobachtung konnte in dem kleinen Teich zudem erstmalig ein Seefrosch (*Rana ridibunda*) (s. Abb. 37) erfasst werden.



Begehungen

Die Begehungen mit Sichtbeobachtung und Verhören fanden jeweils nach den Vogelkartierungen und vor den Fledermauskartierungen statt.

Während der Abendbegehungen konnten keine Frösche verhört werden. Auch konnten keine Laichballen durch Sichtbeobachtung während der Tagbegehungen erfasst werden.



Abb. 28: Flaschenreusen in der Flachwasserzone des großen Teichs (ISR 2023).



Abb. 29: Eimer- und Flaschenreusen im kleinen Teich (ISR 2023).



Abb. 30: Bergmolch, Oberseite (ISR2023).



Abb. 31: Bergmolch, Bauchseite (ISR 2023).



Abb. 32: Teichmolch, Oberseite (2023).



Abb. 33: Teichmolch, Bauchseite (ISR 2023).



Abb. 34: juveniler Bergmolch (ISR 2023).



Abb. 35: juveniler Bergmolch, Bauchseite (ISR 2023).



Abb. 36: juveniler Karpfen (2023).



Abb. 37: Seefrosch (ISR 2023).

Bewertung

Insgesamt konnten zwei Molcharten, Bergmolch (*Ichthyosaura alpestris*) und Teichmolch (*Lissotriton vulgaris*) sowie eine Froschart, Seefrosch (*Rana ridibunda*) erfasst werden. Zudem konnte mit einem Jungtier die Reproduktion des Bergmolchs nachgewiesen werden. In dem großen



Teich konnten keine Amphibien erfasst werden. Da sich in diesem Teich zahlreiche Schuppenkarpfen (*Cyprinus carpio*) in verschiedenen Altersstufen sowie ein Koikarpfen (*Cyprinus rubrofuscus*) befinden, wäre ein Amphibienvorkommen dort sehr unwahrscheinlich, da diese von den Fischen gefressen würden. Auch in der Flachwasserzone wurden durch Reusenfang nur Jungkarpfen erfasst.

Ein Vorkommen von planungsrelevanten Amphibienarten wie Kammolch oder Kleiner Wasserfrosch konnte in beiden Gewässern nicht nachgewiesen werden, womit eine Betroffenheit mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann.

Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes der Tötung oder Verletzung von Individuen bzw. der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten muss vor Baubeginn eine fachgerechte Umsiedlung von Amphibien aus dem direkten Eingriffsbereich erfolgen. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass das Baufeld von Amphibien aus den angrenzenden Strukturen und der weiteren Umgebung aufgesucht bzw. auf der Wanderung durchquert wird, muss das spätere Baufeld unmittelbar vor der Umsiedlungsmaßnahme mittels Folienschutzzaun vor einer Wiedereinwanderung von Tieren gesichert werden. Der Amphibienzaun ist ab Anfang Februar eines Jahres um die Teiche herum sowie an der nördlichen Grenze des Plangebietes zu errichten. Anschließend muss das spätere Baufeld bzw. die nähere Umgebung der Teiche während der Aktivitätsperiode bis Oktober auf Amphibien hin untersucht werden. Gefundene Amphibien sind außerhalb des Zauns bzw. in Nähe von Stillgewässern in der Umgebung abzusetzen.

Der Teich selbst ist zwischen Anfang Oktober eines Jahres bis Ende Januar des Folgejahres vor Baubeginn durch Absaugen zu leeren und durch zuschütten zu entfernen. Hierbei ist zu beachten, dass sich Molche in schlammige Untergründe eingraben und nicht direkt erkennbar sind.

Der große Teich ist vor Entfernung abzufischen und die Fische entsprechend in ein anderes Gewässer umzusetzen. Die Flachwasserzone ist vor Entfernung ebenfalls unter ökologischer Baubegleitung durch Absaugen zu leeren und die Jungfische und ggfs. Amphibien getrennt in ein anderes Gewässer umzusiedeln.

Um Verletzungen bzw. Tötungen zu verhindern, sind alle Maßnahmen durch eine fachkundige Person (ökologische Baubegleitung) zu überwachen.

10. Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen

Um das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 47 „Nikolaus-Quartier“ auszuschließen, werden folgende verpflichtende Vermeidungsmaßnahmen **zusätzlich** zu den in der ASP 1 aufgeführten Maßnahmen angegeben:

- Der Abriss der nördlichen Lagerhallen sollte zwischen Anfang Oktober und Mitte November außerhalb der Wochenstuben- und Winterquartierszeiten der Fledermäuse sowie außerhalb der Vogelbrutzeiten begonnen und ohne größere Unterbrechungen (um Zwischenbesiedlung zu verhindern) zu Ende geführt werden. Alternativ kann der Abriss auch zwischen Mitte November und Ende Februar bei Temperaturen über 8 °C begonnen werden. Kurz vor dem Abriss sind Dachverkleidungen unter ökologischer Baubegleitung zu entfernen, um einen Quartiersbesatz im Außenbereich auszuschließen. Eine Woche vor Abriss sollte zudem die offene Halle nachts ausgeleuchtet werden, um vorhandene Tiere zu vergrämen.



- Da mit dem Abriss der Lagerhallen Quartiere von Fledermäusen verlorengehen, sind entsprechend als Ausgleichsmaßnahme vor Abriss der Gebäude 5 Ganzjahresquartiere für Gebäudefledermäuse in der Umgebung anzubringen. Weitere 5 Quartiere sind zukünftig in die Neubauten zu integrieren.

Empfohlen wird die Installation von z.B. dem Fledermaus-Winterquartiere 1WQ, 1WI oder 2WI der Fa. Schwegler oder vergleichbare Quartiere.

- Da im Plangebiet der Bluthänfling als planungsrelevante Art gesichtet und verhört wurde, ist im Rahmen der Freiflächenplanung die Pflanzung von freiwachsenden Hecken vorzusehen.
- Da in dem kleineren Teich Amphibien vorgefunden wurden, ist ab Anfang Februar eines Jahres ein Amphibienzaun um die Teiche herum sowie an der nördlichen Grenze des Plangebietes zu errichten, um eine Wiedereinwanderung von Tieren zu verhindern.

Anschließend muss das spätere Baufeld bzw. die nähere Umgebung der Teiche während der Aktivitätsperiode bis Oktober auf Amphibien hin untersucht werden. Gefundene Amphibien sind außerhalb des Zauns bzw. in Nähe von Stillgewässern in der Umgebung abzusetzen. Die genaue Vorgehensweise ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

- Der Teich selbst ist zwischen Anfang Oktober eines Jahres bis Ende Januar des Folgejahres vor Baubeginn durch Absaugen zu leeren und durch zuschütten zu entfernen. Das Absaugen des Wassers sowie die Umsiedlung der Amphibien sind durch ökologische Baubegleitung zu überwachen. Die genaue Vorgehensweise ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- Der große Teich ist vor Entfernung abzufischen und die Fische entsprechend in ein anderes Gewässer umzusetzen. Die Flachwasserzone ist vor Entfernung ebenfalls unter ökologischer Baubegleitung durch Absaugen zu leeren und die Jungfische und ggfs. Amphibien getrennt in ein anderes Gewässer umzusiedeln.

Zum allgemeinen Artenschutz werden zusätzlich folgende, freiwillige Maßnahmen vorgeschlagen:

- Da im Planungsgebiet mehrfach der gefährdete Haussperling kartiert wurde und deshalb Brutverdacht besteht, wird vor Abriss der Gebäude die Installation von jeweils drei Nistkästen für diese Art empfohlen. Geeignet sind dafür das Sperlingskoloniehäus 1SP der Fa. Schwegler oder vergleichbare Kästen.
- Es wird empfohlen ein Ersatzlaichgewässer bis zur nächsten Laichzeit (ab Februar) in der Umgebung des Untersuchungsraumes anzulegen.
- Im Sinne des vorsorgenden Artenschutzes und zur Stärkung der lokalen Populationen wird empfohlen, innerhalb des Plangebiets Nistkästen für Allerweltsvogelarten zu installieren.

11. Fazit

Da im Zuge der Artenschutzprüfung Stufe I, aufgrund der Habitatstrukturen im Plangebiet, ein Vorkommen von planungsrelevanten Fledermäusen, Vogelarten und Amphibien nicht ausgeschlossen werden konnte, wurde im Frühjahr und Sommer 2023 eine vertiefende Erfassung dieser Artengruppen durchgeführt, um ein mögliches Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Vorhabens zu ermitteln.



Im Rahmen der avifaunistischen Kartierung wurden insgesamt 26 Vogelarten im Plangebiet kartiert. Hierunter befinden mit dem Bluthänfling, Star und dem Graureiher drei Arten, die als planungsrelevant eingestuft sind. Hinzu kommen mit Stockente, Bachstelze und Haussperling drei Arten, die auf der Vorwarnliste stehen. Darüber hinaus handelt es sich bei den beobachteten Arten um Vogelarten aus der Gruppe der „Allerweltsarten“, die in der Roten Liste als ungefährdet eingestuft sind.

Für den Bluthänfling ist als Ausgleichsmaßnahme die Anpflanzung von Hecken in die Freiflächenplanung mit einzubeziehen, da eine Nutzung der bestehenden dichten Strauch- und Heckenbestände nicht ausgeschlossen werden kann. Da der Haussperling mehrfach gesichtet und verhört wurde, wird empfohlen, drei Sperlingsnistkästen vor Abriss der Gebäude in der Umgebung zu installieren.

Bei den übrigen Arten Star, Graureiher, Stockente und Bachstelze handelte es sich lediglich um Nahrungsgäste. Daher können für diese Vogelarten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Einhaltung der genannten Vermeidungsmaßnahmen mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Über akustische Langzeiterfassungen sowie über handgestützte Detektorkartierungen wurden Vorkommen von insgesamt 5 Fledermausarten (Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhaufledermaus, Kleinabendseglers sowie eine Myotis-Art) im Plangebiet nachgewiesen.

In der offenen Lagerhalle wurden mit der Horchbox Vorkommen der Zwergfledermaus, der Mückenfledermaus sowie vereinzelte Vorkommen des Kleinabendseglers nachgewiesen. Die Halle weist innen und außen unterhalb von Dachverkleidungen und Fassadenlöchern potenzielle Quartiere auf. Außerhalb der Hallen wurden zusätzlich einzelne Vorkommen der Rauhaufledermaus und einer Myotis-Art nachgewiesen.

Für den Abriss der nördlichen Lagerhallen sind in Kap. 10 genannte Abrisszeiten und Vermeidungsmaßnahmen zu beachten, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für Vögel und Fledermäuse auszuschließen.

Da mit dem Abriss der Lagerhallen mit hoher Wahrscheinlichkeit Quartiere von Fledermäusen verlorengehen, sind entsprechend als Ausgleichsmaßnahme vor Abriss der Gebäude 5 Ganzjahresquartiere für Gebäudefledermäuse in der Umgebung anzubringen. Weitere 5 Quartiere sind zukünftig in die Neubauten zu integrieren.

Durch die Amphibienkartierung konnten zwei Molcharten, Bergmolch und Teichmolch sowie mit dem Seefrosch eine Froschart nachgewiesen werden. Planungsrelevante Amphibienarten konnten nicht erfasst werden.

Um Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für Amphibien auszuschließen, ist ein Amphibienzaun an der nördlichen Grenze des Plangebietes und um die Teiche herum aufzustellen, um weitere Einwanderung zu verhindern (s. Kap. 10). Anschließend sind vorgefundene Amphibien umzusiedeln. Alle Maßnahmen sind unter ökologischer Baubegleitung durchzuführen. Die Anlage eines neuen Stillgewässers in der Umgebung vor Entfernung der Gewässer wird empfohlen.

Durch die Artenschutzprüfung konnte in gebührendem Umfang nachgewiesen werden, dass bei Umsetzung der Planung unter Einhaltung der beschriebenen Vermeidungs- und



Ausgleichsmaßnahmen keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten zerstört werden.

Unter Berücksichtigung der angegebenen verpflichtenden Vermeidungsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass mit der Umsetzung des Bauleitplanverfahrens Nr. 47 „Nikolaus-Quartier“ keine Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Vor diesem Hintergrund kann dem Bebauungsplan aus artenschutzrechtlichen Belangen zugestimmt werden.



12. Quellen- und Literaturverzeichnis

BNATSCHG – GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ) DER BEKANNTMACHUNG VOM 29.07.2009 (BGBL. I S 2542) IN DER AKTUELLEN FASSUNG

LANUV (LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NRW): INTERNETRECHERCHE – QUELLE: [HTTP://ARTENSCHUTZ.NATURSCHUTZINFORMATIONEN.NRW.DE/ARTENSCHUTZ/DE](http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de)

LEITFADEN „METHODENHANDBUCH ZUR ARTENSCHUTZPRÜFUNG IN NORDRHEIN-WESTFALEN – BESTANDSERFASSUNG UND MONITORING –“ SCHLUSSBERICHT ZUM FORSCHUNGSPROJEKT DES MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ (MKULNV) NORDRHEIN-WESTFALEN AZ.: III-4 - 615.17.03.13, AKTUELLE FASSUNG

METHODENSTANDARDS ZUR ERFASSUNG DER BRUTVÖGEL DEUTSCHLANDS, SÜDBECK ET AL. (HRSG. 2005)

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN: GESCHÜTZTE ARTEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN – VORKOMMEN, ERHALTUNGSZUSTAND, GEFÄHRDUNG, MAßNAHMEN, 2016

PLANUNGSLEITFADEN „ARTENSCHUTZ IN DER BAULEITPLANUNG UND BEI DER BAURECHTLICHEN ZULASSUNG VON VORHABEN“ (HRSG. MINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN VON 2011)

VV ARTENSCHUTZ – VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUR ANWENDUNG DER NATIONALEN VORSCHIFFEN ZUR UMSETZUNG DER RICHTLINIEN 92/43/EWG (FFH-RL) UND 2009/147/EG (V-RL) ZUM ARTENSCHUTZ BEI PLANUNGS- ODER ZULASSUNGSVERFAHREN. RD.ERL. D. MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW V.06.06.2016, - III 4 – 616. 06.01.17

GEOSEVER: WWW.GEOPORTAL.NRW

Haan, 27.10.2023

Bearbeitung:

Dipl.-Geogr. Sonja Merch

ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH

Zur Pumpstation 1

42781 Haan